

ANSCHEINSBEWIS GEGEN DEN IN DEN VERKEHR EINFAHRENDEN UND GEGEN DEN WENDER; AUSFALLSCHADEN BEI EINEM TAXI – DARLEGUNGS- UND BEWEISLAST

StVG §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 3; ZPO § 287

1. Die Beklagte zu 2) hat mit ihrem Fahrmanöver gegen § 10 StVO sowie § 9 Abs. 5 StVO verstoßen. Der aus den verkehrsrechtlichen Normen gegen sie sprechende Anscheinsbeweis zu Verursachung und Verschulden ist nach dem gesamten Sach- und Streitstand (...) nicht widerlegt.

2. Der Schaden durch Ausfall des verunfallten Fahrzeugs ist mit 500 EUR anzusetzen, und zwar ausgehend von zehn Tagen Ausfall in einem Taxen-Einschichtbetrieb mit 50 EUR entgangenem Gewinn je Tag im Wege der Schätzung, § 287 ZPO.

3. Der ursprüngliche Ansatz des Klägers aus der Klage, das Abstellen auf eine Bestätigung seines Steuerberaters (...) ist lediglich eine Behauptung, die vor dem Hintergrund des Bestreitens nach den Grundsätzen der sekundären Darlegungspflicht der Substantiierung bedurft hätte und deswegen in der gegebenen Schlichtheit auch nicht dem Zeugenbeweis zugänglich ist.

AG Hamburg, Urt. v. 29.11.2013 – 53a C 6/13

Sachverhalt: Die Parteien streiten über Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall vom 22.9.2012 in der Geffkenstraße in Hamburg.

An dem Verkehrsunfall waren beteiligt der Kläger mit seiner Taxe KIA und die Beklagte zu 2) mit einem bei der Beklagten zu 1) krafthaftpflichtversicherten BMW. Der Kläger fuhr in Richtung Mittelweg. In Höhe der Hausnummer 18 kam es zu der Kollision mit der Beklagten zu 2), die zunächst rechts in der Geffkenstraße geparkt hatte und aus dem ruhenden Verkehr in den fließenden Verkehr wollte. Das Fahrzeug der Klägerin vorne seitlich links vor der Fahrertür und die rechte Front des KIA trafen aufeinander. Nach dem vom Kläger in Auftrag gegebenen gzh Gutachten vom 24.9.2012 beläuft sich der Reparaturschaden am KIA auf 5.655,87 EUR netto (Anlage K 1). Die Kosten des Gutachtens betragen 662,92 EUR netto. Vorgerichtlich wurde die Beklagte zu 1) mit dem Schreiben der Prozessbevollmächtigten unter Fristsetzung zum 16.10.2012 zur Zahlung von 7.844,41 EUR nach näherer Maßgabe der dort aufgeführten Berechnung aufgefordert. Die Beklagte zu 1) zahlte einen Vorschuss von 4.000,00 EUR.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagten haften für das Unfallereignis allein. Die Beklagte zu 2) sei aus der Parkbucht herausgefahren ohne auf ihn als bevorrechtigten Verkehr zu achten und sei damit ihm in seine rechte Fahrzeugseite hineingefahren. Er könne mithin die Reparaturkosten fiktiv mit netto 5.655,87 EUR nach dem Sachverständigengutachten und die Sachverständigenkosten von netto 662,92 EUR ersetzt verlangen, die er zudem ausgeglichen habe und bezüglich derer eine Rückabtretung an ihn erfolgt sei. Ferner könne er eine allgemeine Kostenpauschale von 25,00 EUR beanspruchen und schließlich auch seinen durchschnittlichen täglichen Nettoumsatz für die im gzh Gutachten ausgewiesene Wiederbeschaffungsdauer von 14 Tagen. Ausweislich einer Bestätigung seines Steuerberaters vom 2.10.2012 betrage der durchschnittliche tägliche Nettoumsatz 187,54 EUR. Aus der mit dem Schriftsatz vom 28.8.2013 eingereichten Anlage K 6 ergebe sich für Januar bis August 2012 ein Nettoumsatz von 33.006,44 EUR und Aufwendungen für Fahrzeugpflege von 5.681,29 EUR. Somit betrage der tägliche Rohgewinn bei 176 Arbeitstagen durchschnittlich pro Tag 155,26 EUR. Und schließlich könne er nebenfordernd auch die vorgerichtlichen 1,3 rechtsanwaltlichen Geschäftsgebühren nach einem Gegenstandswert von 8.969,39 EUR – folglich 718,40 EUR – begehren.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 4.969,39 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.10.2012 zu zahlen,

2. die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an den Kläger die außergerichtlichen Kosten in Höhe von 718,40 EUR zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie tragen im Wesentlichen vor, der Unfall sei allein vom Kläger verursacht und verschuldet worden. Mit den vorgerichtlich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gezahlten 4.000,00 EUR sei der Kläger mehr als gut bedient. Die Beklagte zu 2) habe beabsichtigt, nach links in eine Einfahrt auf der gegenüberliegenden Straßenseite zu fahren, um dann schließlich zu wenden und in Richtung Loogestieg zu fahren. Sie habe dabei den Fahrtrichtungsanzeiger gesetzt, sei vorsichtig und langsam gefahren und habe sich durch zweifachen Schulterblick vergewissert, dass der rückwärtige Verkehrsraum frei gewesen sei. Sie sei bereits bis zur Fahrbahnmitte gefahren, als das klägerische Fahrzeug ihr in den BMW fuhr. Die Geffkenstraße sei auch gut einsehbar gewesen und zudem habe sie Licht eingeschaltet gehabt. Der Kläger sei unaufmerksam und mit nicht angepasster Geschwindigkeit gefahren. Wäre er aufmerksam gewesen, hätte er durch Bremsen die Kollision vermeiden können. Die Gutachterkosten seien zudem ausweislich der Anlage K 1 an den Gutachter abgetreten worden. Der geltend gemachte Verdienstausschlag werde bestritten und sei zudem auch nicht nachgewie-

sen. Die Bescheinigung des Steuerberaters enthalte keine Berechnungsgrundlagen. Auch anhand der eingereichten Unterlagen der Anlage K 6 lasse sich die Berechnung des Verdienstausfalls nicht nachvollziehen. Der Vortrag sei unsubstanziert. Die geltend gemachte Dauer für die Ersatzbeschaffung sei zu bestreiten. Der Unfall geschah am 22.9.2012 und die Ersatzbeschaffung erfolgte ausweislich der als Anlage K 5 hergereichten Zulassung des Folgefahrzeugs bereits am 2.10.2012. Maximal seien neun Tage erstattungsfähig zumal es abwegig sei davon auszugehen, dass der Kläger 14 Tage in Folge gefahren wäre.

Der Kläger und die Beklagte zu 2) wurden in der Sitzung vom 16.8.2013 persönlich angehört, die Zeugen ... uneidlich vernommen. Wegen der Ergebnisse wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen und zur Ergänzung des Tatbestands auf den gesamten Akteninhalt mit den gewechselten Schriftsätzen.

Aus den Gründen: Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet, im Übrigen unbegründet.

Die Beklagten haften gesamtschuldnerisch für den streitgegenständlichen Unfall dem Grunde nach allein (1.). Die Schadensgesamthöhe beläuft sich aber abweichend von dem klägerischen Begehren und unter Beachtung prozessualer Darlegungspflichten auf (nur) 6.838,83 EUR netto, so dass sich abzüglich der vorgerichtlich gezahlten 4.000,00 EUR der ausgerichtete Betrag von 2.838,83 EUR ergibt (2.). Den Erkenntnissen zur Hauptsache schließen sich die Entscheidungen zu den Nebenforderungen (3.) und den prozessualen Folgen an (4.).

1. Der Verkehrsunfall hat sich sowohl bei dem Betrieb des klägerischen Pkw als auch bei Betrieb des von der Beklagten zu 2) geführten Pkw ereignet, § 7 Abs. 1 StVG. Da keinesfalls ausgeschlossen werden kann, dass der Verkehrsunfall bei Anwendung höchster Sorgfalt für jeden der Unfallbeteiligten vermeidbar gewesen wäre, liegt ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 17 Abs. 3 StVG für keinen der Beteiligten vor. Die beiderseitigen Verursachungs- und Verschuldensbeiträge sind daher gemäß §§ 17 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 3 StVG gegeneinander abzuwägen. Dieser Abwägung sind allein unstreitige oder erwiesene Tatsachen zugrunde zu legen.

Die Abwägung ergibt eine alleinige Haftung auf der Beklagten Seite. Die Beklagte zu 2) hat mit ihrem Fahrmanöver gegen § 10 StVO sowie § 9 Abs. 5 StVO verstoßen. Der aus den verkehrsrechtlichen Normen gegen sie sprechende Anscheinsbeweis zu Verursachung und Verschuldung ist nach dem gesamten Sach- und Streitstand, insbesondere nach der vorgenommenen persönlichen Anhörung des Klägers und der Beklagten zu 2) sowie der Vernehmung der Zeugen ... in der Sitzung vom 16.8.2013 nicht widerlegt.

Unstreitig hat die Beklagte zu 2) zunächst entlang der Geffkenstraße geparkt und ist dann unmittelbar vor der Kollision in die Geffkenstraße eingefahren. Nach ihrem eigenen Vortrag in der persönlichen Anhörung fuhr sie aus der Parklücke heraus und wollte gegenüber in eine

Garageneinfahrt hineinfahren um zu Wenden. Darin liegt mithin ein Sachverhalt im Sinne von § 10 StVO, ein Einfahren auf die Fahrbahn. Dieses erfordert nach § 10 StVO, dass der Einfahrende sich so zu verhalten hat, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Das weitere Fahrmanöver – die persönlich angehörte Beklagte zu 2) berichtet, sie habe unmittelbar vor der Kollision den Mittelstreifen (fast) erreicht – unterlag zudem den Anforderungen aus § 9 Abs. 5 StVO. Danach ist beim Abbiegen in ein Grundstück und beim Wenden ebenfalls jegliche Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen; erforderlichenfalls hat sich der Fahrzeugführer einweisen zu lassen. Ihren Sorgfaltspflichten genügte die Beklagte zu 2) jedenfalls nicht hinreichend dadurch, dass sie – nach ihrem Vortrag – Blinker gesetzt haben will. Soweit sie vorträgt, sie habe trotz Schulterblick und Nutzung der Spiegel den Kläger nicht kommen sehen, kann das nicht nachvollzogen werden. Entweder hat sie dann nicht zeitnah nach hinten links geschaut oder aber sie hat dies zeitnah gemacht, aber unaufmerksam und den Kläger übersehend.

Eine zurechenbare Mitverursachung kann dem Kläger nicht angelastet werden. Insbesondere hat sich nicht ergeben, dass er mit wesentlich überhöhter Geschwindigkeit in das einbiegende Fahrzeug der Beklagten zu 2) hineinfuhr oder dabei zudem auch zu spät reagierte. Der Kläger hat selbst insoweit ausgeführt, er habe erst etwa vier bis fünf Meter vom BMW entfernt bemerkt, dass die Beklagte zu 2) ausparkte. Dabei habe seine Geschwindigkeit – dort erlaubte – 50 km/h betragen. Dieser Vortrag wird dabei nicht durch die Bekundungen der vernommenen und von den Beklagten benannten Zeugen widerlegt. Die Vernehmung der Zeugin ... , Beifahrerin im BMW, war insoweit unergiebig. Sie bekundete lediglich, dass die Beklagte zu 2) den Blinker gesetzt und die Spiegel benutzt habe. Das aber begründet keine Mitverursachung durch den Kläger. Auf die Aussagen des Zeugen ... , der sich als Fahrgast im Taxi des Klägers befand, lässt sich eine Mitverursachung des Klägers auch nicht stützen. Seine Bekundungen sind derart widersprüchlich geblieben, dass sich daraus weder auf eine überhöhte Geschwindigkeit des Klägers noch auf eine unangemessen verzögerte Bremsreaktion schließen lässt. Den Tacho der Taxe hat der Zeuge, der hinten rechts saß, wie er auch bekundete, nicht gesehen. Seine Entfernungsangaben waren schwankend. Zunächst bekundete er, er habe das ausparkende Fahrzeug der Beklagten zu 2) etwa 200 Meter vorher gesehen. Auf Vorhalt von Bl. 10 der polizeilichen Ermittlungsakte seien es dann etwa 100 bis 150 Meter gewesen oder auch nur die Hälfte der Strecke von der Ampel bis zum Unfallort, Schlussendlich bekundete der Zeuge, dass zwischen seinem subjektiven Eindruck, der Taxifahrer müsse nun allmählich mal bremsen und dem tatsächlich eingeleiteten Bremsvorgang etwa 2 Sekunden gelegen haben dürften. Nach der Faustregel Kilometer: 3 = Meter pro Sekunde ergibt sich dann eine Entfernung von 40 Metern ausgehend von einer gefahrenen Geschwindigkeit von 60 km/h. Die Angaben des Zeugen ... schwanken mithin ganz erheblich, wobei der Zeuge im Übrigen auch bekundete, er habe während der Fahrt E-Mails auf dem Smartphone beantwortet. Auch auf die Bekundungen der

Zeugin ... , einer Passantin, lässt sich eine überhöhte Geschwindigkeit oder eine nicht hinreichende Bremsreaktion des Klägers nicht stützen. Zwar bekundete die Zeugin zunächst, dass Taxi sei mit hoher Geschwindigkeit gefahren, auf Nachfrage konkretisierte sie das dann aber auf etwa 60 km/h, jedenfalls über 50 km/h. Konkrete Entfernungsangaben konnte die Zeugin nicht machen. Sie bekundete allerdings, als sie den BMW ausfahren sah, sei es auch schon zum Unfall gekommen. Daraus aber lässt sich gerade nicht schließen, dass die Beklagte zu 2) schon weit vor Eintreffen der Taxe des Klägers in die Geffkenstraße eingefahren ist und zum Wendemanöver ansetzte.

2. Die Schadensgesamthöhe beläuft sich auch unter Beachtung prozessualer Darlegungspflichten auf 6.838,83 EUR netto, so dass sich abzüglich der vorgerichtlich gezahlten 4.000,00 EUR der abgeurteilte Betrag von 2.838,83 EUR ergibt.

a) Die Reparaturkosten von 5.655,87 EUR netto sind unstreitig.

b) Der Kläger kann auch die Kosten für das Sachverständigengutachten mit 662,96 EUR netto begehren. Es ermangelt ihm insoweit nicht an der Aktivlegitimation. Selbst wenn er zunächst mit der in der Anlage K 1 wiedergegebenen Formulierung für eine Abtretung seinen Schadensersatzanspruch wirksam abgetreten haben sollte – das erscheint im Hinblick auf die Anforderungen der obergerichtlichen Rechtsprechung zumindest zweifelhaft –, so hat er sich nach erfolgter Zahlung den Anspruch rückabtreten lassen. Dem entsprechenden Vortrag sind die Beklagten jedenfalls nicht weiter entgegengetreten.

c) Die allgemeine Unkostenpauschale ist nicht mit den verlangten 26,00 EUR, sondern mit angemessenen 20,00 EUR anzusetzen.

d) Der Schaden durch Ausfall des verunfallten Fahrzeugs ist mit 500,00 EUR anzusetzen, und zwar ausgehend von zehn Tagen Ausfall in einem Taxen-Einschichtbetrieb mit 50,00 EUR entgangener Gewinn je Tag im Wege der Schätzung, § 287 ZPO.

Das Gericht ist hier zu einer Schätzung berechtigt, da der Kläger seinen Schaden nicht substantiiert darlegt. Sein ursprünglicher Ansatz aus der Klage, das Abstellen auf eine Bestätigung seines Steuerberaters vom 2.10.2012, demnach der durchschnittliche tägliche Nettoumsatz 187,54 EUR betragen habe, ist lediglich eine Behauptung, die vor dem Hintergrund des Bestreitens nach den Grundsätzen der sekundären Darlegungspflicht der Substanziierung bedurft hätte und deswegen in der gegebenen Schlichtheit auch nicht dem Zeugenbeweis zugänglich ist. Auf den entsprechenden Hinweis in der Verhandlung vom 16.8.2013, den behaupteten Nettoumsatzausfall rechnerisch und kaufmännisch darzulegen, wurde zwar die Anlage K 6 vorgelegt. Wie aber auch die Beklagten zu Recht rügen, ist auch diesem Zahlenkonvolut nicht entnehmbar, dass für Januar bis August 2012 ein Nettoumsatz von 33.006,44 EUR erzielt worden sei und die Aufwen-

dungen für Fahrzeugpflege 5.681,29 EUR betragen sollen, womit sich dann ein täglicher Rohgewinn bei 176 Arbeitstagen von durchschnittlich 155,26 EUR pro Tag ergebe. Dieses Rechenwerk ist nicht erläutert und nicht in dem Konvolut auffindbar oder sonst verortbar. Es handelt sich bei dem Konvolut K 6 um eine „Kurzfristige Erfolgsrechnung August 2012“. Insbesondere der vom Kläger gewählte Ausgangspunkt des Nettoumsatzes findet sich nicht und auch nicht in der genannten Höhe.

Der zeitliche Umfang des Einnahmeschadens unterliegt ebenfalls der Schätzung unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten. Der Unfall erfolgte am 22.9.2012 in den Nachmittagsstunden. Das Ersatzfahrzeug wurde in der Tat ausweislich der Anlage K 5 am 2.10.2012 zugelassen. Der sich maximal ergebende Zeitraum von elf Tagen ist dabei angemessen auf zehn Tage zu reduzieren, da ersichtlich ein kompletter Verdienstausfall am 22.9.2012 nicht eingetreten ist und das Ersatzfahrzeug zumindest teilweise auch am Zulassungstag zur Verfügung gestanden haben muss.

Rechtsanwältin Dr. Daniela Mielchen, Hamburg